



Systematischer Ablauf einer beitragspflichtigen

Straßenbaumaßnahme unter Beachtung der



Vorgaben der §§ 8 und 8a KAG NRW

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
am 30.06.2021



1.

Interne Abstimmung zwischen den Verwaltungen der Stadt und den Stadtwerken über mögliche Kanal- und Straßenbaumaßnahmen



Vorabbeurteilung, ob ein Vorhaben als

- a) einfache Kanalbaumaßnahme ohne Straßen(aus-)bau,
- b) einfache Straßenunterhaltungsmaßnahme oder
- c) ggf. auch beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme durchzuführen ist.

2.

Aufstellung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepthes nach dem verpflichtenden Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW durch die Verwaltung

Unterscheidung der Maßnahmen nach:

- a) geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen
- b) beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

3.

Beratung und Beschlussfassung über das (fortgeschriebene)
Straßen- und Wegekonzept im Ausschuss für Stadtentwicklung,
Infrastruktur und Digitalisierung



= **zwingende Voraussetzung für eine mögliche Förderung der
darin enthaltenen Einzelmaßnahmen zur Entlastung der
Beitragspflichtigen !**



4.

Durch die Verwaltung erfolgt danach

- die Veröffentlichung des Straßen- und Wegekonzeptes auf der Internetseite der Stadt Gummersbach,
- die Mitteleinplanung im Haushalt (Investitionsplanung),
- die Konkretisierung der Planung bis Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung),
- die weiteren Gespräche mit den Versorgungsunternehmen,
- die Überprüfung der Einschätzung zur Beitragspflichtigkeit der Maßnahme aufgrund der vorangetriebenen Planung sowie die weitere beitragsrechtliche Vorbereitung der Maßnahme.

5.

Vorinformation durch die Verwaltung im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung über die
geplante beitragspflichtige Einzelmaßnahme



Auftrag an die Verwaltung eine (erste) verbindliche
Anliegerversammlung im Sinne des § 8a Abs. 3 KAG NRW
durchzuführen

6.

Durchführung der verbindliche Anliegerversammlung im Sinne des § 8a Abs. 3 KAG NRW mit folgenden Inhalten:

- technische Rahmenbedingungen,
- Vorstellung der Planung,
- ggf. vorliegende gestalterische Alternativen,
- voraussichtlichen Kosten (auch für die möglichen Alternativen),
- voraussichtliche Zeitplanung sowie
- Einschätzung zur Beitragspflichtigkeit der Maßnahme aufgrund der vorangetriebenen Planung, des voraussichtlichen Beitragsgebietes sowie des voraussichtlich beitragspflichtigen Gesamtaufwands.

7.

Bericht über die (erste) verbindliche Anliegerversammlung im
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung



Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung,
Infrastruktur und Digitalisierung über die Durchführung der
beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Ausbaubeschluss)



**Durch diesen Ausbaubeschluss gilt der vorzeitige Maßnahmen-
beginn im Sinne der Förderrichtlinien als genehmigt.**

8.

Durch die Verwaltung erfolgt im Anschluss

- die ausschreibungreife Konkretisierung der Planung
- die Ausschreibung der Maßnahme,
- die weitere beitragsrechtliche Bearbeitung der Maßnahme
(Beitragsgebiet, Ermittlung des voraussichtlichen Beitragssatzes
aufgrund des Submissionsergebnisses usw.).



9.

Beschluss über die Auftragsvergabe im Betriebsausschuss (bei kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen oder im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung (bei Straßenbaumaßnahmen ohne Kanalbau)

10.

Durchführung einer zweiten Anliegerversammlung durch die
Verwaltung (nicht nach § 8a KAG NRW gefordert) mit folgenden

- Inhalten und Informationen über:
- den städtischen Bauleiter bzw. Bauleiter der Stadtwerke,
 - die mit der Bauausführung beauftragte Firma,
 - den Ablauf des Kanal- und Straßenbaus (Bauzeiten etc.),
 - die beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen der Maßnahme
(Rechtsgrundlagen, voraussichtliches Beitragsgebiet, voraussicht-
licher Beitragssatz mit und ohne Förderung usw.),
 - die voraussichtliche individuelle Belastung des Einzelnen anhand
einer Probeberechnung (als Serviceleistung der Stadt, da
gesetzlich nicht gefordert) mit und ohne Förderung sowie
 - die Zahlungsmöglichkeiten.

11.

Bericht durch die Verwaltung über die zweite Anliegerversammlung im
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung



12.

Weitere Durchführung der Maßnahme durch die Verwaltung mit:

- Baudurchführung und Abnahme
- Abrechnung der Baumaßnahme einschließlich aller Nebenkosten
(bspw.: Grunderwerbskosten, Ingenieurleistungen usw.),
- Ermittlung des umlagepflichtigen Gesamtaufwands der Maßnahme
- Antrag auf Förderung bei der NRW-Bank

13.

Entscheidung der NRW-Bank über die Förderung durch Förderbescheid



14.

Erst im Anschluss hieran ist die Ermittlung des endgültigen Beitragssatzes unter Berücksichtigung der evtl. Fördersumme durch die Verwaltung möglich.
Es folgen die Bescheiderteilung einschließlich vorheriger Anhörung, (ggf. Stundung (Ratenzahlung) bzw. befristete oder unbefristete Niederschlagung der Forderung).